

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (§ 9 BauGB)

- 1. GELTUNGSBEREICH**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Vergnügungsstätten sind nicht zulässig
- 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0.40 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,40
 - 0.7 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,7 bzw. 1,2
- 4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
- Baugrenze (Baufenster)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - I Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt eins begrenzt.
 - II Im EG+I oder EG+DG oder EG+OG können Vollgeschosse entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.
 - III - IV Minimale bis maximale Anzahl der Vollgeschosse, offene Bauweise
 - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN, VER- UND ENTSORGUNG**
- o öffentliche Verkehrsfläche (Straße) mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
 - o öffentliche Verkehrsfläche (Mehrzweckstreifen) mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
 - o öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) mit Angabe der Querschnittsbreite in Metern
 - o Straßenbegrenzungslinie
 - o Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität

- 6. GRÜNFLÄCHEN**
- o öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
 - o öffentliche Grünfläche
 - o private Grünfläche

- 7. ALTLASTEN AUS DER GIPSPRODUKTION**
- o sanierte Ofundamente (abgeschlossen 2003) aus vermutlich ehemaligen Benzin-, Diesel- und Schweröllagerstätten während der Gipsproduktion. Andere Altlasten sind nicht bekannt.
 - o Mineralbelastung im GW-Schwankungsbereich (interpoliert) Gem. Planunterlagen HPC AG vom 26.01.2015

- 8. SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG**
- o Qualitative Schutzzone "III/2" Quantitative Schutzzone "Äußere Zone B". Die Auflagen des Schutzzonekataloges sind in der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage enthalten und für alle Bauherren verbindlich einzuhalten.
 - o Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes
 - o Abgrenzung der Schutzzonen innerhalb des Heilquellenschutzgebietes
 - o Flächenanteil des Heilquellenschutzgebietes mit Angabe des Schutzbereiches

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (Art. 81 BayBO)

- NUTZUNGS-SCHABLONE**
- Vollgeschosse Bauweise
II | o
0.40 (0.7)
Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Im EG+I oder EG+DG oder EG+OG können Vollgeschosse entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf insgesamt zwei begrenzt.
- Vollgeschosse Bauweise
III - IV | o
0.40 (1.2)
Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
- Minimale bis maximale Anzahl der Vollgeschosse.
- DACHNEIGUNG**
- Alle Dachformen sind zulässig.
Flächdächer sollen als Gründach hergestellt werden. Die Dachneigung beträgt 0° - 50°.
- DACHGAUBEN**
- sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreiten dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 1,00 m betragen. Die Gauben sind in der unteren Dachhälfte anzuordnen. Dabei ist von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ein Abstand von 3 Ziegelreihen, mind. jedoch 0,50 m einzuhalten. Vom First und Ortsgang zur Gaube ist ein Mindestabstand 2,50 m einzuhalten.
- DACHGESTALTUNG**
- Die Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind mit Dachziegel und Betondecksteinen in rot bis rotbraunen sowie anthrazit oder grauen Farbtönen zu gestalten. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.
Metaldacheindeckung aus Zink- und Kupferblech sind zulässig.
Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind dachparallel zulässig.
Ausnahmen sind bei Flachdächern möglich.
- BEZUGSPUNKT DER GEBÄUDE**
- Bezugspunkt ist der jeweilige topographisch höchste Punkt an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb der Straßenassandenlänge.
- BEZUGSPUNKT FÜRSTHÖHE: Oberkante Dachhaut bzw. Attika**
- BEZUGSPUNKT WANDHÖHE: Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut**
- BEZUGSPUNKT: OK Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie**
- BEZUGSPUNKT Mittelalte Gebäude**
- BEZUGSPUNKT: Höhe Grundstücksgrenze / öffentliche Verkehrsfläche vor der Mitte des Hauptgebäudes**

HÖHENEINSTELLUNG DER GEBÄUDE

Die Firsthöhe beträgt

- bei Puttdächern 8,0 m
- bei anderen Dachformen mit bis zu zwei Vollgeschossen 10,0 m
- bei drei bis vier Vollgeschossen 13,0 m.

Wandhöhe für Objekte bis zwei Vollgeschosse:
Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt, beträgt die zulässige Wandhöhe maximal 4,50 m, ansonsten beträgt sie maximal 6,50 m.

Wandhöhe für EIN Vollgeschoss im EG

Wandhöhe für EG + DG

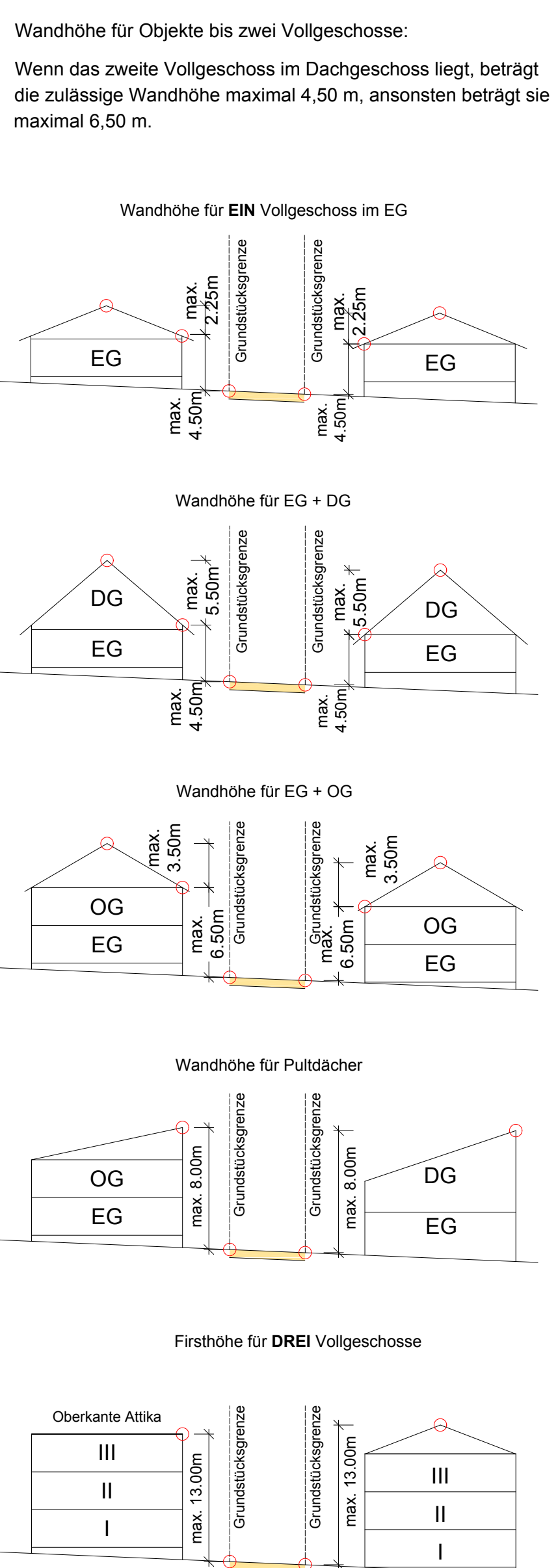
Wandhöhe für EG + OG

Wandhöhe für Puttdächer

Firsthöhe für DREI Vollgeschosse

Oberkante Attika

Firsthöhe für DREI BIS VIER Vollgeschosse



ABSTANDS-FLÄCHEN

Für die Berechnung der Abstandsflächen gilt Art. 6 BayBO.

FASSADEN-GESTALTUNG

Für die Farbgebung sind gedeckte Farbtöne d.h. keine rein weißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden.
Grelle fernwirkende Farben sind unzulässig.
Die Gebäude sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

NEBENGEBAUDE, GARAGEN UND CARPORTS

die an die Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sollen in ihrer Gestaltung aufeinander abgestimmt werden.
Die Firststrichung muss identisch zu Hauptgebäude sein.
Freistehende Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Dachform und Gestaltung dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen.
Garagen und Nebengebäude können auch außerhalb der Baugruben errichtet werden, jedoch nicht hinter den rückwärtigen Baugruben.
Bei öffentlichen Fußwegeverbindungen beträgt der Mindestabstand 3,0 m.
Der Mindestabstand bei Garagen, Nebenanlagen und Carports beträgt zur öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m.
Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten.
Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind.
Aufschüttungen für Terrassen sind nur bis maximal 0,80 m zulässig.
Zwischen Gebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal 0,30 m über Oberkante öffentliche Verkehrsfläche zulässig.
Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangslos herzustellen.

GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN

Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden.

UNZULÄSSIGE ANLAGEN

Unzulässig sind:

- nach § 6 BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990 geändert 13.05.2017:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
- Gründungstiefen größer 315,00 m (OK Grenzdomit), insbesondere bei der Errichtung von Kellergeschossen
- Blechgaragen und provisorische Gebäude
- Fassaden: äußere Verwendung von glänzenden oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen
- Böschungen steiler als 1:1,5
- Stützmauern größer 60 cm
- Sockel als Einfriedung
- Bodeneingriffe und Bohrungen, z.B. Erdwärmesonden und Gartenbrunnen

EINFRIEDUNGEN

Zulässig sind:

- Keine Einzäunung
- Hecken (Laubgehölze)
- Holz (ausgenommen Jägerzaun)
- Metall (ausgenommen Stacheldraht).

Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einem Heckpflanzstreifen aus heimischen Gehölzen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Zaunanlage zulässig.
Die Höhe beträgt max. 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche, max. 1,50 m zu den übrigen Grenzen.
Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind um 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

BEPFLANZUNG

Die Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutzniefer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.
Die Grünordnung mit den Pflanzgeböten ist zu beachten.

NIEDERSCHLAGS-WASSER

Die Verwendung von versickerungsfördernden Oberflächenbefestigungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird dem Bauherren empfohlen. Ebenso das Sammeln von Oberflächenwasser zur Gartenbewässerung.
Für eine nachhaltige und ökologische Regenwasserbewirtschaftung werden Zisternen mit einer Mindestgröße von 5000 l (5,0m³) auf den Privatgrundstücken empfohlen.
Private Drainageleitungen dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Hang- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal ist ebenfalls verboten.
Private Park- und Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdränfähig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfügtes Pflaster).
Es gilt die städtische Entwässerungssatzung.

ANWAND- UND FELDWEGE

sind keine Erschließungsanlagen gem. BayBO und BauGB.

GRÜNDUNGSTIEFE

Die Gründungstiefe von 315,00 m (OK Grenzdomit) darf an keiner Stelle unterschritten werden.

DICHTHEITS-PRÜFUNGEN KANALNETZ

Die Regelungen zur Herstellung, Prüfung und Überwachung des Kanalnetzes sind entsprechend der gültigen Entwässerungssatzung und Schutzgebietsverordnung der Heilquellen (Anhang der Begründung) der Stadt Bad Windsheim einzuhalten.

GRÜNORDNUNG

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen, eigenständige Unterlage)

Die Ausgleichsflächen A1 und A2 liegen außerhalb des Geltungsbereiches (Details siehe Ausgleichsflächenplan) Gemarkung Bad Windsheim

Ziele:

- Neuanlage von Hecken und Pflanzungen von Einzelbäumen
- Neuanlage einer Streuobstwiese
- Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Gras- und Krautfluren bzw. Wiesenstreifen

Maßnahmen:

- Pflanzung von hochstämmigen Laub- bzw. Obstbäumen (II. / III. Ordnung)
- Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Extensivwiesen

Hecken- und Baumarten sind in der Begründung in der Anlage 1 - Pflanzschemata detailliert aufgeführt.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Alleebepflanzung mit Angabe der festgesetzten Baumart:

- Pommernstraße / Obertiefer Straße Silberlinde - Tilia tomentosa Winterlinde - Tilia cordata
- Zum Adoniaroschen / Straße 1 / Straße 2 Feldahorn - Acer campestre

Für die Pflanzungen von Bäumen in den Haupterschließungsstraßen sind folgende Pflanzgrößen festgesetzt:
Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12-14 cm.

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

Auf den festgesetzten privaten Grünflächen dürfen keine aufgehenden, geländeverändernden Objekte (z.B. Mauern, Gartenhütten, Wasserflächen) errichtet werden.
Als Straßenbegleitgrün sind auf den Baugrundstücken alle 8 bis 10 m ein heimischer, hochstämmiger und großkröniger Baum (z.B. Winterlinden, Spitz- oder Bergahorn sowie Obstbäume) pflanzen.
Auf den Grundstücken ist innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle zusätzlich mind. je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten (in Betracht kommen z.B. Buche, Ahorn, Eiche, Bergulme oder auch Nutzbäume).
Baumarten sind in der Begründung in der Anlage 1 - Pflanzschemata detailliert aufgeführt.

best. Einzelbaum (einzelne Standorte werden erhalten)

Straßenbegleitgrün, dargestellte Baumstandorte sind unverbindlich

private Baumpflanzung, der dargestellte Standort ist unverbindlich

Standortfremde Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Auswahl der Arten orientiert sich in erster Linie an der natürlichen Vegetation, d.h. Landschaftsrechtliche Pflanzungen sind am besten dazu geeignet, ein harmonisches Erscheinungsbild herzustellen.

Hecken- und Baumarten sind in der Begründung in der Anlage 1 - Pflanzschemata detailliert aufgeführt.

HINWEISE

Höhenschichtlinien (0,5m - Raster)

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgesehene Grundstücksgrenzen

Flurnummer

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Maßangaben in Metern

Plattenlager

Grundwassermeisteln

ALLGEMEIN

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das "Merkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Die Löschwasserbereitstellung erfolgt nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.
Der Mindestabstand zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen beträgt gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 2,50 m.

VERSICKERUNGS-EINRICHTUNGEN

Für Versickerungseinrichtungen ist die Niederschlagsfreistellungsvordnung (NWFreiV) vom 01. Januar 2000 mit Änderung vom 01.10.2008 zu beachten.

BEGRÜNDUNG

Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten.

BAUGESUCH

In den Plänen sind die derzeit erforderlichen Unterlagen wie die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die geplante Firststrichung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Befpflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, eine mögliche Versickerungseinrichtung, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeänderungen durch nivellierte Geländeschritte, die Gebäudehöhen und die Gebäudegestaltung nachzuweisen.

FUNDAMENTE

Fundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pfasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, durch auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 50 cm hergestellt werden. Gleiches gilt für Fundamente der Straßenbeleuchtung.

STELLPLÄTZE

Je Wohneinheit ist ein Stellplatz auf dem Grundstück herzustellen.

DENKMÄLER

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 3 Abs. 2 DSchG).

EINSATZ VON KRÄNEN

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d. Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen (Antragsformular über Stadt Bad Windsheim).

FLUGLÄRM

Je nach Windstärke und Windrichtung kann es zu erhöhten Schallmissionen (Fluglärm) durch den Flugplatz Ansbach-Illeshelm kommen.
Für die Errichtung von Gebäuden / Anlagen mit dm Einsatz eines Baukrans, ist gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN - Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherren rechtzeitig vor Beginn (mind. 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.
Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:
Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat I d Luftwaffenkasernen Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln

Beginn der Erschließungsarbeiten (Baufeldvorbereitung) nach Abschluss der CEF-Maßnahmen (siehe Ausgleichsflächenplan).
Baufeldräumung mit Gehöhenentfernung im Eingriffsraum vor Beginn der Brutzzeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.

Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit der nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen; Verwendung der umweltverträglichsten neusten Techniken von insektenfreundlichen Leuchtanlagen im Außenbereich des gesamten Wohngebietes.

Grundsätzlich sind für Amphibien und Reptilien nicht überwindbaren Barrieren bzw. Fallgruben (z.B. Kellerkühle) zu vermeiden.

KONFLIKT-VERMEIDENDE MASSNAHMEN

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Pommernstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 07.03.2017 gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 stattgefunden.

3. Frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 "Pommernstraße" mit der Begründung in der Fassung vom 24.10.2017 mit integrierter Grünordnung sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Satzungsbeschluss

Die Stadt Bad Windsheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 77 "Pommernstraße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.04.2018 als Satzungsbeschluss beschlossen.

6. In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 "Pommernstraße" wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan einsch. Textteil, Begründung und Erklärung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 77 "Pommernstraße" am _____ in Kraft getreten (§ 10 Abs. 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

Bad Windsheim, den	(Siegel)
.....	
Bernhard Kisch, Erster Bürgermeister	

PROJ.-NR.: M16014S	PROJ.-BAUGRUNDSTÜCK: Stadt Bad Windsheim
PLAN-NR.: LA01	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
INDEX: 0-0-0	Bebauungsplan Nr. 77 "Pommernstraße"
VERANLASSER:	Stadt Bad Windsheim
	Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim
	91438 Bad Windsheim
	Telefon: 09841 - 6689-0
	info@bad-windsheim.de
VERFAHRENTRÄGER:	Stadt Bad Windsheim
	Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim
	verfueh@bad-windsheim.de
	Telefon: 09841 - 6689-0
	info@bad-windsheim.de
AKTUELLE ANGELEGENHEITEN:	
05 Ingenieurbüro gmbh	
97052 Würzburg, Molkereistraße 7	
Telefon: 0931 - 3048-0	
Telefax: 0931 - 3048-20	
info@ingebue-ro.de	
www.ingebue-ro.de	
MAßSTAB: 1:1000	PLANANGEPHÄSE:
GRUNDLAGE: Begründung Version 0-0-0	FRAGENLIST:
	Beschlussfassung
	Bebauungsplan Nr. 77 "Pommernstraße" mit integrierter Grünordnung
BAUTEIL: BBPL	
	Bebauungsplan Fortschreibung Begründung
DATUM: 17.04.2018	Index Version Bemerkungen Index Version Bemerkungen
BEARBEITER: M. Proßler	
GEZEICHNET: C. Meier	
GEPRÜFT: M. Wieland	
DATIERUNG: M1_MFP2016M16014S	
STRAPAZ:	

Das(der) Unterlage(n)Plan darf ohne vorherige Genehmigung des Ersetlers nicht veröffentlicht, ververviältigt oder geändert, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das auf dem Plankopf/Briefkopf ausgewiesen ist.